



Elche Partt / mit einbrennung seiner Setze / auff
zeit vnd Tage / wie oben verordent / inn erster / oder
anderer Instantz / an Ehafft / vnd beständige vrs
sachen / seumig sein würde / der sol ferner zusetz
en / oder Setze einbringen / er habe dann zuuorn /
zehen gülden straffe inn das Ampt nieder gelagt /
nicht zugelassen werden.

Der xxxiiij. Artickel.

Don erlegung der Zwan
tzig Margk Silber.



Wann der Partt / so des Bergkmeisters / Geschwor
nen vnd Bergkleute / schriftliche weysung / nicht
annehmen wollen / sondern sich auff das Recht ge
worffen / im Rechten entlich felligt / vnd vorlustig
erkannt worden were / der / oder sein Vorstandt / sol
an alles mittel / Zwanzig Margk Silbers erlegen /
vnd geben / die sollen mit vnser Hauptmans oder Verwalters bes
wust / zu notturfft des Bergkwercks / angewandt werden.



Der xxxv. Artickel.

Don Beyurteilen / sol man
nicht Leutern / noch
Appelliren.



Wenn auff der Kriegischen Partt einbringen / Bry
urteil / so die Hauptsache nicht betreffen / oder die
Partt / an ihrer verhofften gerechtigkeit / nicht bes
schweren / eröffendt werden / Darauff sol man /
zuuormeyden vnkost / vnd vorschleiffung der zeit /
keine Leuternung noch Appellation / zulassen.

Der xxxv.